



GRÜNE FRAKTION LUP | LANGE STRASSE 72 | 19370 PARCHIM

Landkreis Ludwigslust-Parchim
Der Landrat
Postfach 12 63
19362 Parchim

Parchim, 16.03.20

Anfrage zur Aussetzung der Abschiebung (Duldung) und zu Abschiebungen aus dem Landkreis Ludwigslust-Parchim

Sehr geehrter Herr Landrat,

landesweit gibt es immer wieder Berichte über die Abschiebung von Auszubildenden, Fachkräften, Studierenden. Bundesweite Medienausstrahlung hatte etwa der Fall der zwei ukrainischen Studentinnen der Fachhochschule Neubrandenburg, die kurz vor dem Abschluss standen und eigentlich als Sozialpädagoginnen dringend gebraucht würden, dann aber im Mai 2019 abgeschoben wurden.

Daran anknüpfend haben wir folgende Fragen:

1. Wie viele Menschen wurden seit dem 01.01.2018 aus dem Landkreis Ludwigslust-Parchim abgeschoben und welche Nationalität hatten diese Menschen? Bitte getrennt nach Monaten und Herkunftsländern aufführen.
2. Wie viele Familien waren seit dem 01.01.2018 jährlich von Abschiebungen betroffen? Wurden Familien durch Abschiebemaßnahmen getrennt? Wenn ja, in wie vielen Fällen?
3. In wie vielen Fällen waren seit dem 01.01.2018 jährlich von einer Abschiebung betroffenen Menschen in einem Arbeitsverhältnis und haben ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestritten, welcher Nationalität gehörten sie an und was waren die Gründe für die Abschiebung?
4. Wie oft erfolgten seit dem 01.01.2018 jährlich Abschiebungen in der Nacht (zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr)? Wie oft hat die Ausländerbehörde nachts begleitet?



5. Der § 60a AufenthG regelt die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung, die sog. Duldung. Neben zu erteilenden Anspruchsduhungen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen hat die Ausländerbehörde in den Fällen des § 60a Abs. 2 S. 3 die Möglichkeit, im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens eine Duldung zu erteilen, wenn dringende persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. Nach Satz 4 desselben Paragrafen wird die Duldung für den Zeitraum einer Ausbildung erteilt.
- a) Wie viele Anspruchsduhungen wurden erteilt?
 - b) In wie vielen Fällen wurde die so genannte Ausbildungsduhung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 erteilt? Aus welchen Herkunftsländern kamen die Betroffenen?
 - c) Wie viele Anträge auf Ausbildungsduhung wurden abgelehnt?
 - d) In wie vielen Fällen hat der Landkreis darüber hinaus eine Duldung im Ermessen erteilt? Welche Begründungen sprachen dafür?
6. Einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, kann nach § 25 Abs.5 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist. Eine Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Ein Verschulden des Ausländers liegt insbesondere vor, wenn er falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt.
- a) Wie viele Anträge nach § 25 Abs. 5 AufenthG wurden seit dem 01.01.2018 jährlich gestellt?
Bitte nach Nationalitäten aufschlüsseln.
 - b) Wie lange dauert die Bearbeitungszeit für die Bescheidung dieser Anträge im Schnitt?
 - c) Wie viele dieser Anträge wurden abgelehnt? Bitte nach Nationalitäten aufschlüsseln.
 - d) Ist es möglich, ggf. auch erstmalig gestellte Anträge getrennt zu erfassen?



Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Seemann-Katz

Ulrike Seemann-Katz

Fraktionsvorsitzende